

Sana Kliniken AG

Konzernbetriebsrat

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4177

An den
Sozialausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Z. Hd. Herrn Vorsitzenden Peter Eichstädt
Düsternbrooker Werg 70
24105 Kiel

Vorab per Mail!

Konzernbetriebsrat

Vorsitzende
Gudrun Hedler
Sana Klinikum Remscheid
GmbH
Burger Straße 211
42859 Remscheid
Tel. 02191/13-3090
Mail: g.hedler@sana.de
Stellvertretende Vorsitzende
Beate Fleischmann
Sana Kliniken Ostholstein GmbH
Klinik Oldenburg
Mühlenkamp 5
23758 Oldenburg
Tel.: 04361513273
Mail:
beate.fleischmann@sana.de

Datum: 19.03.2015

Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege Anhörung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung

Sehr geehrter Herr Eichstädt,
sehr geehrte Damen und Herren,

entschuldigen Sie bitte, dass der Konzernbetriebsrat der Sana Kliniken AG, so kurzfristig wie von Ihnen gewünscht, sich nicht zusammensetzen konnte, um den Gesetzesentwurf durcharbeiten. Er möchte jedoch die Anhörung nutzen und Ihnen mitteilen, dass der Gesetzesentwurf die Ablehnung des Konzernbetriebsrats findet.

Begründung:

Die im Vorfeld vorgebrachten Einwendungen wurden komplett ignoriert, wie z. B.

1. Das sich diese geplante Pflegekammer gravierend von den anderen Berufskammern, die es zurzeit in Deutschland gibt, unterscheidet. In der Regel sind selbstständige Unternehmer Mitglied in den Berufskammern so z. B. die Handwerkskammern, Rechtsanwaltskammern, Architektenkammer etc. Eine Ausnahme bilden die Ärztekammern, die jedoch ohne Wartezeit folgende Versorgungsformen anbieten.
 - Ruhegeld bei Alter
 - Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
 - Rehabilitationsmaßnahmen
 - Kinderzuschuss/Halbweisengeld
 - Witwen-/Witwer-Geld.

In den Handwerkskammern gibt es auch Befreiungen von der Mitgliedschaft, wenn

- a. der Gewinn unter einem bestimmten Betrag liegt,

- b. Arbeitslosigkeit vorliegt und
- c. man nicht mehr berufstätig ist.

Solche Angebote, die die genannten Kammern erbringen, kann eine Pflegekammer deshalb gar nicht leisten.

2. Dass Berufsgruppen per Gesetz gezwungen werden Mitglieder in Selbstverwaltungs- und Interessenvertretungsgremien zu werden, findet der Konzernbetriebsrat äußerst kurios.

Immerhin geht, mit der im Artikel 9, Abs.1 Grundgesetz festgelegten Vereinigungsfreiheit, zugleich ein "Fernbleiberecht" einher: Denn das Recht, Vereine und Gesellschaften sowie Vereinigungen zur Verbesserung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu bilden, schließt grundsätzlich auch die Möglichkeit ein, sich solchen Vereinigungen nicht anzuschließen.,
Der Konzernbetriebsrat der Sana Kliniken AG spricht sich gegen die immer größere Beschneidung der demokratischen Rechte der Beschäftigten im Gesundheitswesen aus. Auch und gerade wenn es behördlich geschieht.

3. Die im Herbst 2013 durchgeführte Befragung durch die Firma TNS Infratest (Sozialforschung) von 1.100 Pflegefachkräften zu ihrer Meinung zur Errichtung einer Pflegekammer ist für den Konzernbetriebsrat der Sana Kliniken AG nicht repräsentativ. Da aus dieser Befragung nicht hervorging:

- Wie hoch die Beiträge sein sollen.
- Ob ein Austritt möglich ist oder nicht?
- Ob bei einem Umzug in ein anderes Bundesland weiter Pflichtbeiträge bezahlt werden müssen etc.
- Ob die Beiträge bis über das Arbeitsleben hinaus gezahlt werden müssen.

Das Ergebnis konnte deshalb auch nur unklar und denkbar knapp ausfallen:

Nur 51 % der Befragten waren für eine Pflegekammer.

Das sind 561 Befürworter.

Von diesen 51 % waren 17 % (95,37 Pflegekräfte) nicht bereit monatliche Zwangskammerbeiträge zu zahlen.

Es bleiben demnach nur noch 465,73 Befürworter von 1.100 Befragten.

Die Mehrheit ist dahin!!

4. Ziele dieser geplanten Pflegekammer sind u. a.
 - der Schutz der Bevölkerung vor Pflegefehlern
Das heißt für Pflegekräfte, dass sie von der eigenen Kammer in Regress genommen werden, wenn sie die Pflegestandards nicht einhalten konnten. Dies geschieht jedoch regelmäßig, da häufig nur 2 examinierte Pflegekräfte pro Schicht mehr als 40 akut erkrankte oder pflegebedürftige Patienten zu versorgen haben.
 - Vom Vorsitzenden des Pflegerats konnten wir erfahren, dass den Pflegenden die Aberkennung der Berufsbezeichnung droht, wenn sie die Zwangsbeiträge nicht bezahlen. Dies ist, aus Sicht des Konzernbetriebsrats, ein Affront gegen die Pflegenden.
 - Interessenvertretung des Berufsstandes.
Es gibt genügend Interessenverbände in der Pflege, die es allesamt nicht geschafft haben, die Arbeitsbedingungen in der Pflege zu verbessern. Im Gegenteil, es kam kontinuierlich zu Verschlechterungen.
Die Interessenvertretung sollte nicht durch eine Landesregierung verordnet werden.

- Selbstverwaltung des Berufsstandes der Pflegenden
Die Etablierung einer Pflegekammer in S-H führt nicht zu einem „Sprechen mit einer Stimme“ um von der Politik gehört und ernst genommen zu werden.
Um überhaupt mit einer Stimme sprechen zu können, wäre es Voraussetzung, dass in allen 16 Bundesländern eine Pflegekammer gegründet wird, die in einem Dachverband zusammengefasst wird. Es entsteht ein Bürokratiemonster, das sich dann tatsächlich selbst verwaltet.
Es entsteht keine paritätische Mitbestimmung, da der größere Anteil der Verwaltungsratsmitglieder der Pflegekammer die Pflegeverbände, der Pflegeerrat, die Krankenkassen etc. bilden werden.
- Verbindliche Berufsordnung und Berufsethik (Kodex)
Eine Kammer darf kein Bundes- und Landesrecht regeln. Diese ist nicht Aufgabe der Pflegekammer, sondern ist im Krankenpflegegesetz geregelt.
- Qualitätssicherung und Qualitätserweiterung in der Pflege
Auch eine Pflegekammer wird es nicht zuwege bringen, dass Pflegeeinrichtungen und Kliniken eine bestimmte Menge an qualifiziertem Personal vorhalten.
- Verbesserung der Aus- und Fortbildung
Auch bei diesem Ziel ist nicht geplant, eine Erleichterung für die Beschäftigten anzustreben.
Es scheint egal, ob ein Arbeitgeber – aufgrund der dünnen Personaldecke, die er ja selbst schafft – überhaupt den Freiraum hierfür einräumt oder nicht.
Es soll zu einer Verpflichtung für die Beschäftigten kommen. Wenn die Fortbildungspunkte nicht erreicht werden (die Gründe sind wie eben erwähnt, egal) werden Disziplinarmaßnahmen gegen die Zwangsmitglieder geplant.
- Stärkung der Gewerkschaften
Durch eine Pflegekammer werden die Gewerkschaften nicht gestärkt. Ein Zwangsbeitrag von 10 bis 15 € monatlich wird zurzeit diskutiert. Die Mehrheit der Pflegenden können sich die Beiträge zur Gewerkschaft und zur Pflegekammer nicht leisten. Bei einem Zwangsbeitrag in die Pflegekammer ist der Austritt aus der Gewerkschaft vorprogrammiert.
Es kommt zu einer Entsolidarisierung.
Die Gewerkschaften gehören jedoch zu den Grundpfeilern der Demokratie.

Die Belastung der Pflegenden wird in dem vorliegenden Gesetzesentwurf in keiner Weise berücksichtigt. Der Konzernbetriebsrat sieht dies als weitere Knebelung der Pflegenden an.

Deshalb bittet der Konzernbetriebsrat dringend, diesem Gesetzesentwurf nicht zu zustimmen.

Mit freundlichem Grüßen

Gez. i. A. Beate Fleischmann
Stellv. Konzernbetriebsratsvorsitzende